



Auf der Grundlage von

1. § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist
2. §§ 22, 23 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289)
3. § 17 der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist
4. § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist

beschloss der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. folgende Satzung:

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. - Feuerwehrkostensatzung -

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Kosten im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr,
 - Aufwendungen der Feuerwehr für Einsätze außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung oder von Amtswegen ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 22, 23 und 69 des SächsBRKG, für Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. Als Leistung gilt unter anderem auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung.
- (2) Die Leistungen der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. richten sich nach der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO), der

Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. (AAO), der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel sowie den konkreten Anforderungen des Einsatzes. Es besteht kein Anspruch auf den Einsatz bestimmter Kräfte und Mittel der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

- (1) Zum Ersatz der Kosten, die der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist gem. § 69 Abs. 2 SächsBRKG verpflichtet
 1. die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist
 3. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeuges oder Schienen-

Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere

- a) durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) oder
 - b) durch ähnliche Dienste ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarime im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,
4. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 5. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
 6. diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
 7. diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gem. § 23 SächsBRKG gestellt wird,
 8. diejenige Person, in deren Interesse die Brandverhütungsschau gem. § 22 SächsBRKG durchgeführt wird,
 9. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (2) Für alle anderen Einsätze verlangt die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. auf Grundlage § 69 Absatz 3 SächsBRKG den Ersatz der Kosten:
 1. von derjenigen Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
 2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
 - (3) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach den Kostensätzen des jeweils gültigen Kostenverzeichnisses für Leistungen der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Das Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung und bildet die Grundlage für die Erhebung des Kostenersatzes. Für Landkreis-, Landes- und Bundesfahrzeuge, die der Stadt für den Zivil- und Katastrophenschutz zur Verfügung gestellt werden, wird - den Vollzugshinweisen des SMI entsprechend - kein Kostenersatz erhoben.
- (2) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet mit Beginn eines sich unmittelbar anschließenden Einsatzes oder, wenn sich kein Einsatz unmittelbar anschließt mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Die Brandsicherheitswache beginnt mit der Abfahrt von der Feuerwache oder dem Feuerwehrhaus und endet mit Erklärung des Leiters der Brandsicherheitswache über das Ende der Brandsicherheitswache oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Abweichend davon beinhaltet der Zeitansatz bei Brandverhütungsschauen die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortbegehungen die Hin- und Rückfahrzeit
- (3) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (4) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.
- (6) Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind.
- (7) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werkfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in Rechnung gestellt werden.
- (8) Sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen, insbesondere die Kosten und Auslagen, die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nummer 7 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstanden sind.

- (9) Soweit Leistungen der Feuerwehr umsatzsteuerpflichtig sind, wird diese gesondert berechnet und ausgewiesen.

Antragstellung durch Offenlegen der wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Schuldner fällig, soweit kein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Im Übrigen gilt § 19 SächsVwKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) entsprechend.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. kann die Gebühren und den Kostenersatz ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder von Unbilligkeit ist bei der

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung und das Kostenverzeichnis treten rückwirkend zum 20.01.2024 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung und dieses Kostenverzeichnisses treten die bisherige Satzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung -FwKS) sowie das Kostenverzeichnis vom 05.Juni 2023 außer Kraft.

Ausnahme bildet die Höhe des Gebührensatzes für das Personal für offene Kostenfestsetzungsverfahren. Diese verbleibt bis zur Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt bei dem durch die Feuerwehrkostensatzung vom 05.Juni 2023 festgelegten Gebührensatzes von 10,64 € pro hauptamtliche Einsatzleiter/Einsatzkraft pro ¼ Stunde (0,70 € pro Minute) und 3,48 € pro ehrenamtliche Einsatzleiter/Einsatzkraft pro ¼ Stunde (0,23 € pro Minute).

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit weiblichem, männlichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.



Anlage Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

I. Personalkosten

	Abrechnung je	Minutensatz in €
hauptamtliche Einsatzleiter / Einsatzkraft	Minute	0,90
ehrenamtlicher Einsatzleiter /Einsatzkraft	Minute	0,24

II. Fahrzeugkosten

Tanklöschfahrzeug TLF 24/48	Minute	5,63
Tanklöschfahrzeug TLF 20/40 - W Iveco	Minute	0,00
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	Minute	6,63
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	Minute	3,58
Mannschaftstransportwagen MTW Vito	Minute	0,94
Mannschaftstransportwagen MTW Ford	Minute	0,94
Gerätewagen Dekontamination-Personal Dekon-P MAN	Minute	0,00
Erkundungswagen ErkW Fiat	Minute	0,00
Gerätewagen Atemschutz GW- A	Minute	0,00
Mehrzweckfahrzeug MZF/ELW	Minute	0,00
Drehleiter DLA(K) 23/12	Minute	11,31
Kommandowagen KdoW	Minute	0,88

III. Kosten für Verbrauchsmaterialien

Die Kosten für Verbrauchsmaterial, wie zum Beispiel Ölbindemittel Straße, Ölbindemittel Oberflächenwasser, Chemikalienbindemittel, Absperrmittel, Rüstmaterialien, Abdichtmaterialien, Türschlösser, Zieh-Fix-Zubehör, Einsatzkleidung/Schutzausrüstung, und deren Entsorgung richten sich nach den tagesaktuellen Preisen der Anbieter und Vertragspartner.